Ursprung und Geschichte des Schützenwesens

Bild: Auszug aus dem Schriftverkehr zwischen dem Suttruper Schützenverein und Königliche Großbritannisch Hannoversche Landdrostey im Jahre 1836

Die Geschichte der Schützenvereine ist sehr alt. Niemand weiß so recht, wann sie ihren Ursprung nahm. Die Entstehung dürfte zurückgehen bis in die Zeit des deutschen Kaisers aus dem Stamme der Sachsen, Heinrich I., dem man den Beinamen „Der Vogler“ gab und der von 919 – 936 regierte. Kaiser Heinrich I. begründete zum Schutz gegen die vielen räuberischen Angriffe feindlicher Nachbarvölker ein Schutz- und Wehrsystem, indem er eine reihe neuer Städte gründete, sie befestigte und ihnen städtische Rechte verlieh, durch welche die Anhänglichkeit der Bürger geweckt wurde. Die Städte wurden herrbann-pflichtig. Die Bürger hatten das Recht und auch die Pflicht, Waffen zu tragen und im Umgang mit diesen Waffen geübt zu sein; galt es doch, nicht nur die eigenen Städte zu schützen, sondern auch die weiteren Grenzmarken des Vaterlandes zu verteidigen.

Die Auferlegten Pflichten kamen einer allgemeinen Wehrpflicht gleich und es verstand sich fast von selbst, daß sich daraus die ständige Übung im Gebrauch der Waffe ergab. Die Bürger, im Umgang mit den Waffen jetzt Schützen, kamen zusammen, weil sie gemeinsame Interessen und Ziele hatten. Es bildeten sich Bürgerwehren, aus denen Bürgermililizen entstanden, Schützengemeinschaften die schließ-lich zu den Anfängen des Schützen-wesens führten.

Bereits in den Jahren um 1200 taten sich die Schützen – damals noch Schutten genannt – zu Schützengilden und Schützenbruderschaften zu-sammen.

SCHÜTZENGILDEN

Beim Entstehen der Schützengilden knüpfte man vielfach an die Gilden und gildeähnlichen städtischen Handwerkerzünfte an. Sie entstanden häufig im Zusammenhang mit den Zünften und Gilden, den Zusammenschlüssen (Innungen) der einzelnen Handwerkszweige und Kaufleute.

SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN

Sie waren die ersten kirchlichen Bruderschaften. Es war eine Art der religiöse Gemeinschaft, welche oft von Mönchen gestiftet, und von den Geistlichen gern gesehen wurde. Diese Schützenbruderschaften wählten sich einen Heiligen zu ihrem Schutzpatron, meistens den hl. Sebastian, St. Georg oder St. Hubertus.

Die Schützengilden entwickelten sich zuerst. Sie waren in den Ballungsräumen der menschlichen Ansiedlung, in den Städten zu hause. Die Schützenbruderschaften auf dem Lande entstanden erst später. Bei beiden Schützengemeinschaften war es die Sorge um den Schutz des Lebens, die Abwehrbereitschaft und das gegenseitige Beistehen bei Überfällen und Kämpfen, die solche Vereine entstehen ließen. Man war, um überleben zu können, aufeinander angewiesen, nicht nur bei der täglichen Arbeit und Versorgung der Dorfbewohner, sondern auch bei der Verteidigung der Siedlung oder in der Kampfgemeinschaft, wenn das Landvolk zum Heerbann gerufen wurde.

Als im 12. Jahrhundert den Landesfürsten die Wehrhoheit in ihren Ländern zugefallen war, waren diese sehr daran interessiert, daß in ihren Territorien „Landwehren“ entstanden und gepflegt wurden, da sie sich in Notzeiten ihrer bedienen konnten. Sie förderten sogar solche Einrichtungen, indem sie das Landvolk zur regelmäßigen Musterung und Übung anhielten.
Auch aus dem Jahre 1448 liegen uns Überlieferungen über den Einsatz von Schützen in Kriegsereignissen vor. Während der "Soester Fehde" wurden noch hundert Schützen aus dem Emsland einberufen. In den Kämpfen zwischen Erzbischof und dem Kurfürsten von Köln, gegen die Stadt Soest, sollten sie die Burgen des Fürstbistums Osnabrück schützen. Die Stadt Osnabrück mußte dem Fürstbischof von Osnabrück hundert Schützen, bewaffnet mit Eisenhut, Schild und Armbrust stellen. Sie sollten den Bischof begleiten, der an der Fehde gegen Soest teilnahm. Verteidigen durften Sie aber nur die Bistümer Osnabrück und Münster verteidigen [1]

Aus dem Jahre 1566 ist bekannt, daß Kaiser Maximilian II. ein Gesetz erließ, welches anordnete, daß die Bürger in Stadt und Land Übungen im Waffengebrauch abzuhalten hatten, um notfalls dem Feind entgegentreten zu können. Auch hier wurden von den Bürgern Schützengemeinschaften gegründet, um den Anforderungen des Kaisers gerecht zu werden. Zur damaligen Zeit war das Deutsche Reich durch den Ansturm der Türken bedroht. Das Angelusläuten um die Mittagszeit sollte die Menschen auf die Gefahr aufmerksam machen. [2]

Nun fanden in der damaligen Zeit nicht nur kriegerische oder kämpferische Auseinandersetzungen statt, die friedlichen Zeiten werden sicherlich überwogen haben. Dennoch durften die Übungen und der Umgang mit der Waffe nicht vernachlässigt werden. Es wurde mit Peil und bogen geschossen und später kam die Armbrust hinzu. Um sie eine wie auch die andere Waffe sicher führen zu können, mußte das Auge geschärft, der Arm geübt werden, denn es bedurfte einer gewissen Kunstfertigkeit im Gebrauch der Armbrust. So wurden zu bestimmten Zeiten vor den Toren der Städte bzw. außerhalb der Bauernschaften Übungstage angesetzt. Natürlich liegt es nahe , an

solchen Tagen den besten Schützen zu ermitteln und so entwickelten sich diese Zusammenkünfte als eine Art Volksfest – Vorläufer unserer Schützenfeste. In den Anfängen der Schützenvereinigungen gab es keine Vorschriften oder Festordnungen, die den Verlauf des Festes regelten.

Die wohl älteste Festordnung, die uns bekannt ist, kommt aus dem Jahre 1571. Bereits 54 Jahre vor Entstehung des St. Georg Schützenvereins Suttrup, erließ der Fürstbischof von Münster eine Landesverordnung mit der Absicht, die Ausmaße der Feste einzuschränken.

> *Das Vogelschießen will man gestatten und erlauben, daß es einmal im Jahr stattfindet; doch soll dazu niemand aus fremden Bauernschaften eingeladen werden. Auf je 20 Personen darf nicht mehr als eine Tonne (Faß) Bier angeschafft und ausgeschenkt werden. Eine solche Gesellschaft sollte nicht länger als einen Nachmittag feiern, und jeder soll vor Anbruch der Dunkelheit nach Hause gehen.* (3)

Auch die reformierten Prediger der Grafschaft Lingen *(darunter Conrad Clingius, Pastor in Thuine von 1598–1608)* machten sich im Jahr 1605 große Sorgen über die Entwicklung und Lebensweise der Schützenvereine. Sie schickten ein Bittschreiben an die Räte der prinzlichen Rechenkammer in Den Haag, der für die Grafschaft Lingen zuständigen Verwaltungsbehörde. In einer Aufzählung der üblichen Festbräuche beklagten die Prediger die ruinöse Trunksucht der Bevölkerung, die nicht nur der Kirche erheblichen Schaden zufüge, sondern das ganze Land in Verruf bringe.

> *"Was das Vogelschießen anbetrifft, wolle man keineswegs die Waffenübung tadeln. Dabei wird jedoch eine große Unordnung herbeigeführt, nicht allein mit der Wahl von König und Königin, sondern auch mit öffentlichem Umhertanzen auf den Straßen, wie es in Lingen zum großen Spott der Nachbarn geschieht, insbesondere aber die großen Trinkgelage, die vier bis fünf Tage andauern, so daß in einem der kleinsten Kirchspiele 20 Tonnen Bier, die über 100 Gulden kosten, hierbei vergeudet wurden."* (4)

Wie aus den Briefen unschwer zu erkennen ist, geriet bereits in den früheren Jahren der feierliche Teil der Schützenfeste ziemlich aus den Fugen. Die Zeiten der Kriege und der Gewalt waren vorbei. In den Dörfern und Städten war Ruhe eingekehrt. Das Schützenwesen verlor mehr und mehr an Bedeutung, sicher auch bedingt durch das Aufkommen der Söldnerheere. Der ursprüngliche Zweck des Vogelschießens, die Ausbildung und Übung an der Waffe, der Ansporn und das Pflichtbewußtsein der einzelnen Schützenbrüder war verschwunden und der Genuß von Alkohol und die Feierlichkeit wurde zur Hauptsache der jährlichen Zusammenkünfte.
Die Trägheit in den Bruderschaften und die damit verbundene Vernachlässigung der Wehrtüchtigkeit rächte sich bitter, als nach langer Friedensruhe der 30jährige Krieg *(1618 bis 1648)* auch über das Emsland hereinbrach. Die Dörfer waren schutzlos den umherschweifenden, auf eigene Faust plündernden Soldatentrupps, brotlosen Söldnern und sonstigem Gesindel ausgeliefert. Es spielte kaum noch eine Rolle, wie überall im Reich, ob verbündete oder feindliche Truppen das Land durchzogen. Das Leben stand nicht hoch im Kurs. Man mußte immer darauf bedacht sein, Leben und Besitz zu erhalten und diese hohen Güter gegebenenfalls mit Gewalt zu verteidigen.
Die schwerwiegenden Folgen des Krieges:
-große Bevölkerungsverluste
-ganze Landstriche wurden zerstört
-unschätzbare Kunstwerke verbrannt.

Mit dem Ende des 30jährigen Krieges kehrte auch die Ruhe und der Alltag wieder ins Emsland ein. Während des Krieges und in der Zeit danach wurden im Emsland nur noch selten Schützenfeste gefeiert. Die Menschen hatten große Sorgen. Von den begangenen Fehlern gebrandmarkt erließ Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, der ein tatkräftiger Bischof und Reichsfürst war, in einem Brief nachfolgende Anordnung, womit er gleichzeitig den Grundstein für die fast zweihundert Jahre später folgenden Statuten (*Festordnung des Schützenvereins*) legte. Sicherlich ist der Erlaß des Bischofs nicht ganz ohne Hintergedanken und uneigennützig, konnte er doch bei Bedarf, während der Schießübungen, Musterungen in den Städten und Bauernschaften abhalten und bereits waffenerfahrene Männer seinem Heer einverleiben.

Im Dreißigjährigen Krieg ist der alte Brauch des Vogelschießens verschwunden. Nun ist Friede im Lande.
Damit die Untertanen im Schießen erprobt bleiben und Sitte und Brauch der Väter wieder zu Ehren komme, muß in jedem Dorf alljährlich zwischen Ostern und Jakobi (25. Juli) ein Herrenvogel oder ein freier Vogel geschossen werden.
Die Veranstaltung soll an einem Werktag sein, vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang. Jeder Voll- und Halberbe, jeder Erb- und Markkotten muß bei Vermeidung einer Strafe mit einem Gewehr erscheinen.
Die Vogelstange mußte 80 - 100 Fuß lang sein. Der Vogel ist aus zähem Holz, möglichst aus Wurzeln anzufertigen. Zum Beginn des Schießens wird der silberne Vogel, den der vorjährige König an einer Halskette getragen, unten an die Stange gehängt.
In bestimmter Ordnung hat dann jeder Schütze zu schießen. Niemals dürfen zwei gleichzeitig einen Schuß abgeben. Wer die Krone des Vogels von der Stange schießt, ist Schützenkönig. Er wird mit dem silbernen Vogel geschmückt. Als Lohn für seine Tat ist er im folgendem Jahre frei von persönlichen Leistungen in der Gemeinde (Wachdienst, Wolfsjagen). Ist der Vogel bis zum Sonnenuntergang nicht abgeschossen, sind als Strafe zwei Fuder Hafer zu entrichten (etwa 20 Zentner).
Damit auch der Frohsinn zu seinem Recht komme, ist ein Umtrunk nicht verwehrt. Auf 20 Personen darf jedoch nicht mehr als eine Tonne Bier kommen und dem König sollen keine Kosten entstehen. Vom Vogt ist darauf zu achten, daß keiner Zank oder Kibbelei anfängt. Nötigenfalls wird er am Strafgericht gebührend dafür bestraft. Eine große Mahlzeit soll bei der Veranstaltung nicht stattfinden. Fremde Personen sind möglichst nicht einzuladen. Niemals darf ein Ortsfremder nach dem Vogel schießen. [5]

Das jährliche Königsschießen wurde über Jahre hinweg beibehalten und der jeweilige Schützenkönig durfte für ein Jahr die Königskette mit dem silbernen Vogel tragen. Zum Ende seines Regierungsjahres hängte er sein Königsschild mit der entsprechenden Jahreszahl der Kette hinzu.

Mit der Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse durch die Einrichtung einer Ordnungsmacht verlor das Schützenwesen wiederum an Bedeutung. Diesmal war es die allgemeine Wehrpflicht und das eingeführte Berufsheer, die dafür sorgten, daß die wehrtechnische Bedeutung der Schützenvereine schwand und die Bevölkerung das Interesse an ihnen verlor.
Der Ernst des Schützenwesens war abgegriffen und das Königsschießen entwickelte sich mehr und mehr zum Volksfest, bei dem die Feier im Vordergrund stand. Turbulenzen und Ausschreitungen waren an der Tagesordnung und sogar Menschenleben waren zu beklagen.
Die Obrigkeiten der einzelnen Bezirke betrachteten mit Sorge die Entwicklung der Schützenvereine und erkannten die Notwendigkeit von Statuten, die den Festverlauf regeln sollten. Verschiedene einflußreiche Leute hatten bereits versucht, die Feierlichkeiten in ihre Schranken zurückzuweisen, jedoch ohne Erfolg.

So kam es, daß die Königliche Großbritannisch Hannoversche Landdrostey es im Jahre 1836 zur Pflicht machte, die Schützenfeste genehmigen zu lassen. Für die damaligen Verhältnisse war dies ein großer Schritt. Dabei wurde Erstmalig in der Geschichte von Außenstehenden der Festablauf genau vorgeschrieben. In früheren Jahren war es bereits vorgekommen, daß jährliche Schießübungen zur Pflicht wurden, aber noch nie ging man so tief ins Detail. In den zu befolgenden Anordnungen richtete man sich wohl an die vorhandenen Bräuche doch bei Nichteinhaltung wurde auch mit polizeilichen Maßnahmen gedroht.

Mit Datum vom 27. September 1836 ging folgender Brief an das Königliche Amt Freren mit dem Auftrag, die Gemeinden von den Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und auf die Befolgung zu achten. Das Königliche Amt Freren schickte daraufhin eine Abschrift dieser Verfügung mit Datum vom 4. Oktober 1836 an die untergebenen Vogteien, die wiederum den Auftrag hatten, dieses Schreiben den Gemeindevorstehern bekanntzugeben.

Es besteht in vielen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks der Gebrauch, daß alljährlich s.g. Vogelschießen oder Schützenfeste abgehalten werden und es ist auch an vielen Orten, wo solche Feste bisher nicht herkömmlich gewesen, gesucht worden, dieselbe einzuführen. Da aber bei nicht gehöriger Vorsicht derartige Feste zu großen Unordnungen führen können und in neuerer Zeit sogar Menschen ihr Leben dabei eingebüßt haben, so finden wir uns veranlaßt, den Obrigkeiten unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufzugeben, die Abhaltung von Festen der bezeichneten Art bei nachdrücklicher Strafe ganz zu untersagen, wenn die betreffende Gemeinde oder Schützengesellschaft nicht unter Zuziehung der Obrigkeit Feststatuten entworfen hat, in welchen die nötigen polizeilichen Bestimmungen wegen des Schießens, Laden der Büchsen u.s.w aufgenommen sein müßten, und diese von uns auf den Bericht der betreffenden Obrigkeit genehmigt sind. Außerdem ist zu jedem abzuhaltenden Vogelschießen oder wie das Fest sonst genannt werden mag, die besondere Genehmigung der Obrigkeit erforderlich und diese verpflichtet für die nötige polizeiliche Aufsicht und die Befolgung der in den Fest-Statuten enthaltenen polizeilichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Osnabrück den 27ten September 1836
Königliche Großbritannisch Hannoversche Landdrostey

gez. Bar

Br. m. sub fide remissionis mit dem Auftrage, die Gemeinden von vorstehender Bestimmung in Kenntnis zu setzen und auf die Befolgung nachdrücklichst zu achten.

Freren d 4. October 1836
Königliches Amt
Gez. A. Zum Sande (6)

Von dieser Verordnung war auch der Suttruper Schützenverein betroffen und mußte, wenn er nicht auf die Festlichkeit verzichten wollte, die auferlegten Bedingungen befolgen. Die Vereinsmitglieder stellten 24 Paragraphen zusammen, die in groben Zügen vom Vogt vorgegeben wurden. (7)

Statuten der Schützengesellschaft in Suttrupp.

1.

Jeder Sohn eines Landwirts, der das Alter von 18 Jahren zurückgelegt hat, wird zum Scheibenschießen zugelassen.

2.

Jeder Knecht und Geselle, der bei einem Landwirt in Brot steht, darf mitschießen.

3.

Ebenfalls, daß die Verheirateten mitschießen, jedoch nicht König werden können, und dafür dann der nächstfolgende beste Schuß den König macht.

4.

Keiner kann zum Mitschießen durch Strenge oder auf irgend eine andere Art gezwungen werden.

5.

Vom Mitschießen sind alle fremden, nicht zur Bauerschaft gehörenden Mitglieder ausgeschlossen.

6.

Das Schießen geschieht hergebrachtermaßen, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen, auf den 27. Februar jeden Jahres.

7.

Der Schießplatz muß der Ortspolizei vorher angezeigt werden

welche

welche, wenn solcher in jeder Beziehung Sicherheit gewährt, die Genehmigung erteilt.

8.

Die Offiziere aller Art werden jedes Jahr gewählt, und darf eine solche Stelle nicht ausgeschlagen werden.

9.

Da man vorzüglich zu den Offizieren das Zutrauen haben muß, daß dieselben sich ehrenvoll und in jeder Beziehung exemplarisch betragen, so werden dieselben für ... oftmalige Streitigkeiten, Schlägereien und Unordnungen zunächst angesehen.

10.

Einer der gewählten Offiziere wird mit dem Empfang des Schützengelds beauftragt und muß über die Einnahmen Rechnung ablegen.

11.

Jeder Schütze zahlt 2 ggr. u. wird das Schießen erfolgen nach der des Morgens von den Offizieren bestimmten Stunden eingerichtet und bestimmt. Der König erhält 2 fl., dem Vizekönig kann eine kleine Prämie, allenfalls von 1 fl. bewilligt werden und darf für den Überschuß nur Bier, kein Wein oder starkes Getränk angeschafft werden.

12.

Der höchste Offizier sorgt für Musik, jedoch kann der Musikpächter nicht übergangen werden.

13.

Wenn sich wieder Verhoffen ein oder gar mehrere Mitglieder der Gesellschaft ungebührlich benehmen, so ist es Pflicht der Offiziere, solche Subjekte sofort aus der Gesellschaft zu entfernen, und ist bei allenfallsiger Widersetzung die ganze Gesellschaft zur Assistenz verpflichtet.

14.

Kann in keinem der vorhandenen Wirtshäuser die Gesellschaft aufgenommen werden, so mag dieselbe zwar in einem andern

- 10

Hause stattfinden, indeß bleibt es dem Königlichen Amte Treren vorbehalten, für diesen Abend einen der vorhandenen Schenkwirte, welcher für die Aufrechterhaltung der Ordnung mit d. verpflichtet ist, ausnahmsweise die Erlaubniß zu erteilen, in dem Hause, wo die Gesellschaft zusammenkommt, auszuschenken. Anbei darf sich die Gesellschaft nur in einem Hause versammeln.

15.

Der König ist verpflichtet, einen silbernen Schild an den Vogel und eine neue Scheibe für das folgende Jahr zu geben.

16.

Der Vogel mit den Schildern bleibt beim Könige u. muß er für die sichere Aufbewahrung zwei genügende Bürgen stellen.

17.

Der König hat das Recht, sich eine Königin nach Willkür zu wählen, aber sie muß das 16te Jahr zurückgelegt haben.

18.

Jedes Jahr wird eine Liste der Schützen aufgenommen und jeder Schütze nach einer Nummer bezeichnet, wonach geschossen wird. Eine Abschrift solcher Liste wird dem Amte am Tage des Scheibenschießens vor Anfang der Abendlustbarkeit eingereicht.

19.

Jedem sich anständig betragenden Fremden ist der Besuch der Gesellschaft verstattet. Ruhestörer werden ohne Weiteres ausgewiesen.

20.

Die Gesellschaft kann bis 3 Uhr zusammen bleiben u. ist der oberste Offizier sammt dem Hauswirt solche alsdann aufzuheben verpflichtet und wird dem Schenkwirt bei mindestens 10 rf untersagt, nach dieser Zeit Getränke zu verabreichen.

21.

Da schon mehrere Male beim Scheiben- u. Vogelschießen durch Unvorsichtigkeiten, veraltete Schießgewehre, unkundige u. übermäßige Ladungen Unglücksfälle

- 11

eingetreten sind, so sind aus der Gesellschaft oder sonst einige andere mit dem Gebrauche des Schießgewehrs erfahrene Personen zu erwählen, welche sämmtliche Flinten, die zum Schießen dienen sollen, die Ladungen allmählich, so wie geschossen wird, vornehmen und darauf genau achten, daß, wenn die Flinte versagt, oder durch Verbrennen des Pulvers auf der Pfanne der Schuß nicht sofort herausgeht, die Flinte sogleich in die Höhe gehalten u. damit zurückgetreten werde, sowie auch, daß das Schießen nach der Nummernfolge geschehe und durchaus kein Nebenschuß stattfinde.

22.

Die Schützengesellschaft stellt sich hinter einer zu bildenden Linie, worauf nur der jedesmalige Schütze von dem rechten Flügel folgemäßig vortritt.

23.

Von dem Wirte oder von dem Hause, woraus die Gesellschaft auszieht, dürfen des Morgens . . . . . .

24 fehlt.

25.

Diejenigen, welche den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen oder den Anweisungen der Schützenoffiziere und der Polizei Offizianten keine Folge leisten, sollen Amtsseitig mit nachdrücklichen Strafen belegt werden.

Vorstehende Statuten sind von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück unterm 3. Dezember 1836 genehmigt worden.

Freren d. 26. Dezember 1837.

Königlich-Hannoversches Amt:

gez.

Name unleserlich

(Bilder: Orginale - Eingereichte Statuten des Schützenvereins Suttrup)

- 12

Statuten der Schützengesellschaft in Suttrupp

1.

Jeder Sohn eines Landwirts, der das Alter von 18 Jahren zurückgelegt hat, wird zum Scheibenschießen zugelassen.

2.

Jeder Knecht und Geselle, der bei einem Landwirt in Brot steht, darf mitschießen.

3.

Ebenfalls, daß die Verheirateten mitschießen, jedoch nicht König werden können, und dafür dann der nächstfolgende beste Schuß den König macht.

4.

Keiner kann zum Mitschießen durch Strafe oder auf irgend eine andere Art gezwungen werden.

5.

Vom Mitschießen sind alle Fremden, nicht zur Bauernschaft gehörenden Mitglieder, ausgeschlossen.

6.

Das Schießen geschieht hergebrachter Maßen, wenn keine besonderen Gründe entgegen stehen, auf dem 27. Februar jeden Jahres.

7.

Der Schießplatz muß der Ortspolizei angezeigt werden, welche, wenn solcher in jeder Beziehung alle Sicherheit gewährt, die Genehmigung erteilt.

8.

Die Offiziere aller Art werden jedes Jahr gewählt, und es darf eine solche Stelle nicht ausgeschlagen werden.

9.

Da man vorzüglich zu den Offizieren das Zutrauen haben muß, daß dieselben sich ehrenvoll und in jeder Beziehung exemplarisch betragen, werden dieselben für oftmalige Streitigkeiten, Schlägereien und Unordnungen zunächst angesehen.

10.

Einer der gewählten Offiziere wird mit dem Empfang der Schützengelder beauftragt und muß über die Einnahmen Rechnung ablegen.

11.

Jeder Schütze zahlt 2 ggr. u. wird das Schießen der Nummernfolge nach in der des Morgens von dem Offizier bestimmten Stunde eingerichtet und bestimmt. Der König erhält 2 fl., dem Vizekönig kann eine kleinere Prämie, allenfalls von 1 fl. bewilligt werden und es darf für diesen Überschuß nur Bier, kein minderstarkes Getränk angeschafft werden.

12.

Der höchste Offizier sorgt für Musik, jedoch kann der Musikpächter nicht übergangen werden.

13.

Wenn sich wiederverhoffen ein oder gar mehr Mitglieder der Gesellschaft ungebührlich benehmen, so ist es Pflicht der Offiziere, solche Subjekte sofort aus der Gesellschaft zu entfernen, und ist bei allenfallige Widersetzung die ganze Gesellschaft zur Assistenz verpflichtet.

14.

Kann in keine der vorhandenen Wirtshäuser die Gesellschaft aufgenommen werden, so macht dieselbe zwar in einem anderen Hause stattfinden, indes bleibt es dem Königlichen Amt Freren vorbehalten, für diesen Abend einen der vorhandenen Schankwirte, welcher für die Aufrechterhaltung der Ordnung mit verpflichtet ist, ausnahmsweise die Erlaubnis zu erteilen, in dem Hause, vor dem die Gesellschaft zusammenkommt, auszuschenken. Anbei darf sich die Gesellschaft nur in einem Hause versammeln.

15.

Der König ist verpflichtet, ein silbernes Schild an den Vogel und eine neue Scheibe für das folgende Jahr zu geben.

16.

Der Vogel mit den Schildern bleibt beim König und er muß für die sichere Aufbewahrung zwei genügende Bürgen stellen.

17.

Der König hat das Recht, sich eine Königin nach Willkür zu wählen, aber sie muß ihr 16. Jahr zurückgelegt haben.

18.

Jedes Jahr wird eine Liste der Schützen aufgenommen und jeder Schütze nach einer Nummer bezeichnet, wonach geschossen wird. Eine Abschrift solcher Liste wird dem Amt am Tage des Scheibenschießens vor Anfang der Abendlustbarkeit eingereicht.

19.

Jedem sich aufständig betragenden Fremden ist der Besuch der Gesellschaft nicht gestattet. Ruhestörer werden ohne weiteres ausgewiesen.

20.

Die Gesellschaft kann bis 3 Uhr zusammen bleiben, und ist der oberste Offizier, prompt dem Hauswirt, solche, alsdann aufzuheben verpflichtet, und wird dem Schankwirt bei mindestens 10 rt. Strafe untersagt, nach dieser Zeit Getränke zu verabreichen.

21.

Da schon mehrere Male beim Vogelschießen durch Unvorsichtigkeiten, veraltete Schießgewehre, unkundige und übermäßige Ladungen Unglücksfälle eingetreten sind, so sind aus der Gesellschaft oder sonst einige andere, mit dem Gebrauch des Schießgewehres erfahrene Personen auszuwählen, welche für etliche Flinten, die zum Schießen dienen sollen, die Ladungen allmählich, sowie geschossen wird, annehmen, und darauf achten, daß, wenn die Flinte versagt, oder durch

Verbrennen des Pulvers auf der Pfanne, der Schuß nicht sofort heraus geht, die Flinte sogleich in die Höhe gehalten und damit zurückgetreten werde, sowie, auch, daß das Schießen nach der Nummernfolge geschehe und durchaus kein Nebenschuß stattfinde.

22.

Die Schützengesellschaft stellt sich hinter einer zu bildende Linie, woraus nun der jedesmalige Schütze von dem rechten Flügel folgenmäßig vortritt.

23.

Von dem Wirt, oder von dem Hause, woraus die Gesellschaft auszieht, dürfen des Morgens gar keine starken Getränke verabreicht werden.

24.

Ebensowenig dürfen auf dem Schießplatz keine starken Getränke verabreicht, oder Flaschen und Gläser mitgebracht werden.

25.

Diejenigen, welche den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen oder den Anweisungen der Schützenoffiziere und der folgenden Offiziere keine Folge leisten, sollen amtsseitig mit nachdrücklichen Strafen belegt werden.

Vorstehende Statuten sind an der Königlichen Landdrostey zu Osnabrück unter den 3. Dezember 1836 genehmigt worden.
Freren 26. Dezember 1837
Königliches Hannoversches Amt (7)

Die Suttruper legten den oben aufgeführten Entwurf beim Obervogt Perizonius in Thuine vor, den dieser beim königlichen Amte in Freren einreichte. Von dort wurde das Schreiben der Königlichen Großbritanischen Hannoverschen Landdrostei vorgelegt, genehmigt und dem Königlichen Amte Freren zurückgegeben. Wie auf der letzten Seite der Statuten zu erkennen ist, wurde mit Datum vom 26. Dezember 1837 das Reglement vom Königlichen Amt Freren unterschrieben und dem Schützenverein Suttrup überreicht. Die Genehmigung zur Durchführung des Schützenfestes mußte jedes Jahr neu beantragt werden und setzte sich fort bis zum Revolutionsjahr 1848. Ab 1848 wurden die Schützenvereine nicht mehr derart von der staatlichen Obrigkeit kontrolliert. Jedoch hatten sich die Statuten als eine gut funktionierende Festordnung herausgestellt, die man weiterhin pflegte.

Der eingereichte Entwurf mit den 25 Paragraphen mußte von den damaligen Schützenmitgliedern unterschrieben werden. Dieser Aufforderung sind 62 Vereinsmitglieder nachgekommen.

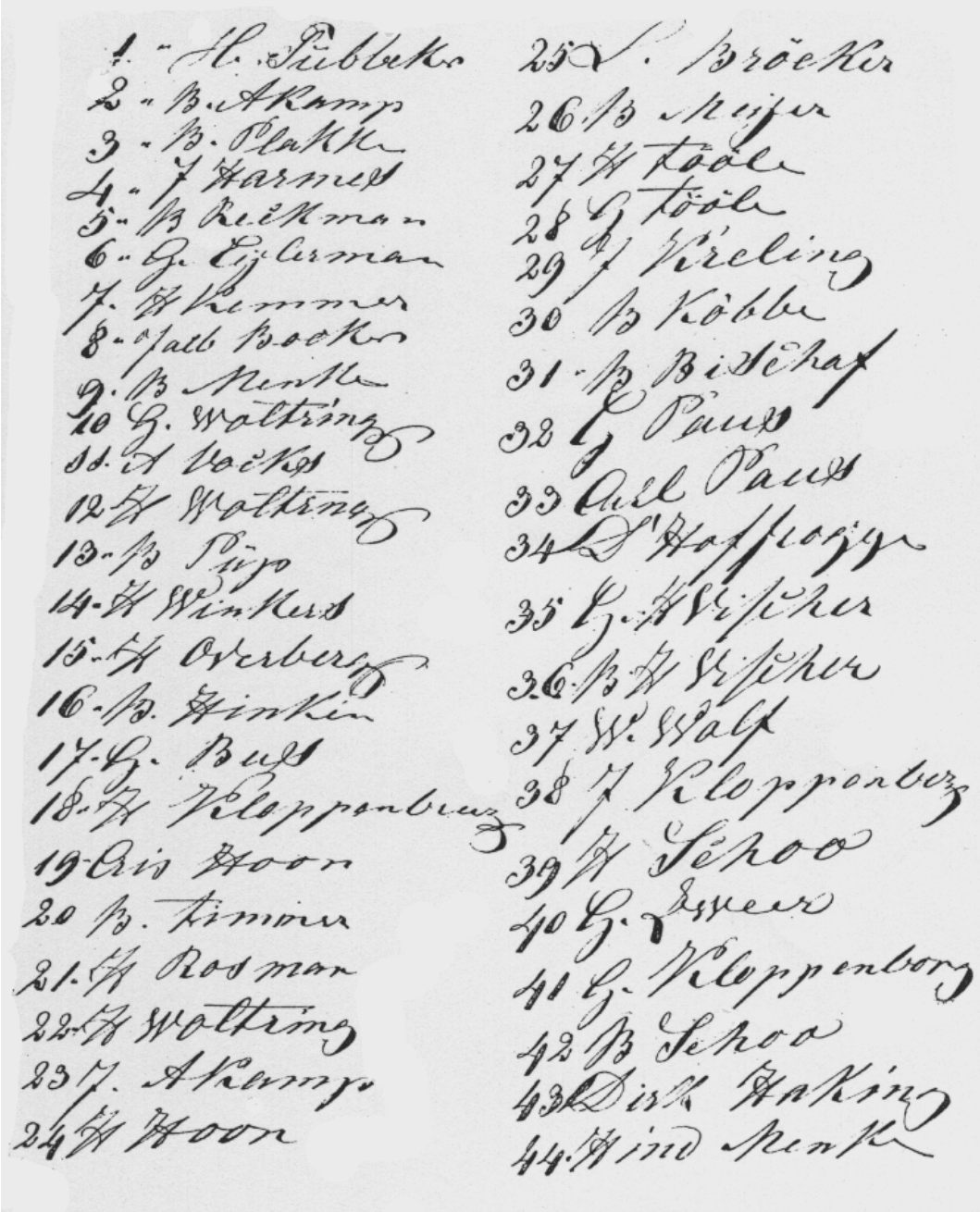

1. H. Pübbeker
2. B. Akamp
3. B. Plakke
4. J. Harmes
5. B. Reckman
6. G. Eylerman
7. H. Kemmer
8. Jacob Booker
9. B. Menke
10. G. Woltring
11. A. Vocks
12. H. Woltring
13. B. Püp
14. H. Winkers
15. H. Overberg
16. B. Hinkin
17. G. Buss
18. H. Kloppenbrug
19. Cris Hoon
20. B. Timmer
21. H. Rosman
22. H. Woltring
23. J. Akamp
24. H. Hoon
25. L. Bröcker
26. B. Meyer
27. H. Tööle
28. G. Tööle
29. J. Kreling
30. B. Köbbe
31. B. Bischof
32. G. Paus
33. Carl Paus
34. D. Hoffrogge
35. G. H. Vischer
36. B. H. Vischer
37. W. Wolf
38. J. Kloppenberg
39. H. Schoo
40. G. Dweer
41. G. Kloppenborg
42. B. Schoo
43. Dirk Haking
44. Hind Menke

- 17

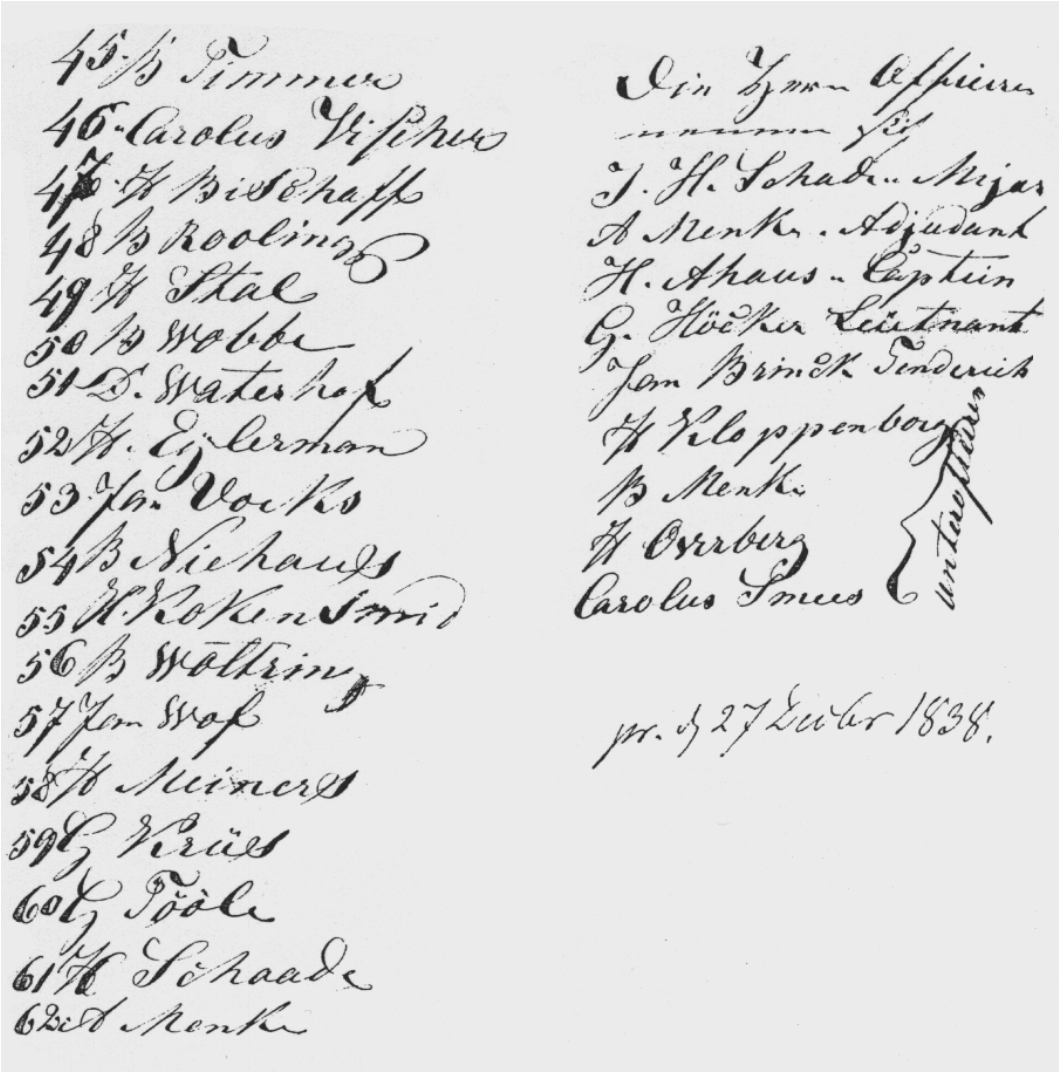

(Bild: Original - Unterschriften der Schützenmitglieder aus dem Jahre 1838)

Auf der rechten Seite der Liste befinden sich die Namen derjenigen Vereinsmitglieder, die das Kommando am Schützenfesttag im Jahre 1839 übernehmen wollten.